

Sozialversicherung (3.6)

Um zukünftig den Auf- und Ausbau inklusiver Arbeitsplätze zu fördern, zu unterstützen und nachhaltig zu sichern, müssen auch neue Wege und Möglichkeiten zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen eröffnet werden:

Durch Einführung von **Boni in der Sozialversicherung** können Integrationsunternehmen und andere inklusiv ausgerichtete Unternehmen für ihre überdurchschnittliche Beschäftigungsleistung honoriert werden.

Die durch eingesparte Transferleistungen profitierenden Sozialversicherungsträger könnten einen Teil der Mittel als Boni an die Arbeitgeber zurück fließen lassen.

Vergabe öffentlicher Aufträge (3.7)

Die Durchführungsverordnungen nach VOB und VOL sehen bei öffentlichen Aufträgen auch die **Berücksichtigung beruflicher Teilhabe** und Inklusion am Arbeitsmarkt benachteiligter Personen vor. Diese Möglichkeit wird kaum genutzt und muss daher verstärkt eingefordert werden.

Die Aufnahme von Integrationsprojekten in die Verwaltungsvorschriften zum Vergaberecht als **bevorzugte Bieter** ist ergänzend zu überlegen.

Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung (3.8)

Die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung als **Instrument zur Beschäftigung behinderter Menschen** in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ist nach Novellierung des AÜG seit 2012 nicht mehr möglich. Diese den Interessen behinderter Menschen zuwiderlaufende Einschränkung ist wieder aufzuheben.

Umsatzsteuer (3.9)

Gemeinnützige Integrationsunternehmen werden mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% besteuert. Einige Finanzämter stellen dies mittlerweile mit existenzgefährdenden Folgen für die betroffenen Unternehmen in Frage. Hier sind **verbindliche Klarstellungen der Finanzbehörden** erforderlich.

Bundesweite Studie zur gesamtfiskalischen Wirksamkeit verschiedener Beschäftigungsformen (3.10)

Die bag-if schlägt vor, eine Studie in Auftrag zu geben, die den **volkswirtschaftlichen Nutzen** der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Verhältnis zu entsprechender Förderung in anderen Systemen untersucht und bewertet.

Fazit (4)

Die dargestellten Handlungsoptionen können zu einer Verdopplung der Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte in Integrationsunternehmen und inklusiv orientierten Unternehmen führen – ansonsten droht Stagnation.

Berlin, den 06.03.2015



Bundesarbeitsgemeinschaft
Integrationsfirmen e.V.

Büro Berlin

Kommandantenstraße 80
10117 Berlin
Telefon: 030 / 251 20 82
Telefax: 030 / 251 93 82

Büro Bielefeld

Meisenstraße 65, Speicher 1
33607 Bielefeld
Telefon: 0521 / 98 63 28 68

www.bag-if.de
E-Mail: sekretariat@bag-if.de

Inklusion durch Arbeit

- Kurzfassung -

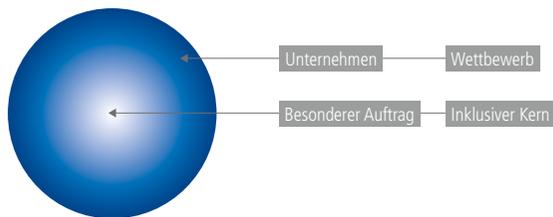
Mehr Teilhabe im allgemeinen
Arbeitsmarkt für Menschen mit
Behinderungen

Kurzfassung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V. (bag-if) vertritt die Interessen der über 800 Integrationsunternehmen in Deutschland und versteht sich auch als „Unterstützer“ aller Arbeitgeber, welche Inklusion umsetzen.

Integrationsunternehmen sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes und nehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen am allgemeinen Wettbewerb teil. Sie sind in erster Linie Unternehmen, erfüllen im Kern aber einen zusätzlichen Auftrag, indem sie sich verpflichten, mindestens 25% ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen Schwerbehinderten nach § 132 SGB IX zu besetzen. Sie ermöglichen also inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene Menschen mit Behinderungen.

Integrationsunternehmen haben sich in den letzten Jahren als Erfolgsmodell bewiesen und wirken als Leuchtturmprojekte auf andere Arbeitgeber.



Um ihrem besonderen Auftrag gerecht zu werden, benötigen Integrationsunternehmen und alle anderen inklusiv ausgerichteten Unternehmen entsprechende Rahmenbedingungen, die eine inklusive Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

im allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen und befördern.

Das Positionspapier der bag-if zeigt Handlungsoptionen auf, die zu einem Mehr an inklusiven Arbeitsplätzen im allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen.

Diese werden im Folgenden komprimiert aufgeführt:

Erschließung neuer Finanzierungsquellen für inklusive Arbeitsplätze (3.1)

Die Mittel in der Ausgleichsabgabe sind systembedingt begrenzt. Die Förderung inklusiver Teilhabe von besonders betroffenen Menschen und Übergängern aus WfbM in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes muss diesbezüglich erweitert werden und als **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** auch aus Steuermitteln finanziert werden.

Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe (3.2)

Die Ausgleichsabgabe ist so zu gestalten und zu steuern, dass sie ausschließlich der **Förderung der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt** zugute kommt. Hierzu gehört auch der Einsatz der Mittel aus dem Ausgleichsfonds.

Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen durch Leistungen der SGB II- und SGB III-Träger ausbauen und verbessern (3.3)

Die Bundesagentur für Arbeit und die Job-Center sind bei der Ausgestaltung der Hilfen und bei der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen stärker zu verpflichten.

Die bestehenden Förderinstrumente sind offensiv zugunsten schwerbehinderter Menschen zu nutzen und an den Teilhabezielen des SGB IX auszurichten.

Hierzu gehört der umfangreiche Einsatz der Mittel zur Eingliederung Schwerbehinderter (**Eingliederungszuschüsse**) ebenso wie der Ausbau der **Unterstützten Beschäftigung** und die modellhafte Erprobung eines **Passiv-Aktiv-Transfers**.

Bundesteilhabegesetz (3.4)

Bei der Gestaltung des neuen Bundesteilhabegesetzes muss dem Wunsch- und Wahlrecht der Anspruchsberechtigten Rechnung getragen werden und der Anspruch auf Teilhabe an Arbeit auch im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden können. Das **Budget für Arbeit** ist deshalb gesetzlich zu verankern. Um Werkstattbeschäftigten eine sozialversicherte Beschäftigung am Ort ihrer Wahl, also auch im allgemeinen Arbeitsmarkt, zu ermöglichen, dürfen die im Gesetz vorgesehenen „**anderen Leistungsanbieter**“ nicht den festgeschriebenen Standards der WfbM unterliegen.

Zuverdienstbeschäftigung für Menschen mit psychischen Behinderungen muss als niedrigschwellige Form der Teilhabe am Arbeitsleben im Bundesteilhabegesetz eine gesetzliche Grundlage finden.

Berufgenossenschaft (3.5)

Gemeinnützige Integrationsunternehmen werden nicht branchenspezifisch, sondern systemwidrig der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) zugewiesen. Damit sind meist erhöhte Beiträge und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile verbunden, die durch eine **branchengerechte Zuordnung** vermieden würden.